

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 20

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. Juli 1926.

Inhalt.

Gesetz über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Bekanntmachung des Finanzministers: die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Gesetz

(Vom 24. Juni 1926.)

über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 24. Juni 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gebäudesondersteuergesetz vom 2. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) und der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.“

2. Im § 3

a) wird nach den Worten „befreit sind:“ eingefügt:

„1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;

2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;“

b) werden Ziffern 1 bis 4 Ziffern 3 bis 6,

c) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.“

3. Im § 4 wird am Schlusse von Satz 1 eingefügt:

„Ist dieser Wert nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert.“

4. Im § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuer-

pflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.“

5. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebäudesteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen, —

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,

vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und

vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2 und

vom 1. Mai 1926 an monatlich je 5 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,
vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10 und

vom 1. Mai 1926 an monatlich je 14 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.“

6. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag ist die Gebäudesteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankensforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundsuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.“

7. Nach § 8 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug,

2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt,

3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts (§ 4),

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts

beträgt. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuerfüße keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

§ 8b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung

auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert."

7a. Dem § 9 wird als Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

8. Im § 11

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande 47 vom Hundert, den Gemeinden 53 vom Hundert zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.“

b) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „zwei Fünfteln“ durch „47 vom Hundert“ ersetzt und erhält der Satz 3 zweiter Halbsatz des Absatzes 2 als Sätze 4 und 5 folgende Fassung:

„Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuerfolgebetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf 53 vom Hundert des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden.“

Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuerfollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen.“

wird ferner am Schlusse eingefügt:

„Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.“

9. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 und 4 50 vom Hundert sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 3 für die Förderung des Wohnungsbaues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 2 und 4 auf mehr als 50 vom Hundert festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als 60 vom Hundert ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.“

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche

Familien sowie zur Erhaltung von Altwohnungen dieser Art zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können Darlehen an unbemittelte, kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesteuer zu erlassen.“

10. Im § 14

a) erhält in Absatz 1 der erste Satz folgende Fassung:

„Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet.“

b) ist am Schlusse von Absatz 1 statt „Arbeitsministerium“ zu setzen „Ministerium des Innern“ und einzufügen: „; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.“

c) wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.“

11. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesteuer mehr als 1,2

vom Hundert des Steuerwerts ausmacht“ die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts“.

12. Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.“

Artikel II.

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikels I Ziffer 11 mit Wirkung vom 1. Juli 1924, Ziffer 10 c mit Wirkung vom 1. Juli 1925, Ziffer 6 mit Wirkung vom 1. August 1925, Ziffer 7 (§ 8 a Absatz 2 Satz 2) und Ziffer 10 a mit Wirkung vom 1. Oktober 1925, Ziffern 2, 4 und 8 a mit Wirkung vom 1. April 1926, Ziffer 7 a und 9 (§ 12 Absatz 1 bezüglich der Änderung des für den Wohnungsbau zu verwendenden Anteils am Steueraufkommen) mit Wirkung vom 1. Mai 1926, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1926.

Artikel III.

(1) Die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes, wie er sich aus den Änderungen nach Artikel I mit Wirkung vom 1. Juli 1926 an ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel IV.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf die für Zwecke der Wohnungsbauförderung aus den Einnahmen der Gebäudesondersteuer bereitzustellenden Mittel Vorschüsse zu bewilligen und zu diesem Zwecke die Betriebsmittel der Wohnungsfürsorge vorübergehend im Wege des Staatskredits zu verstärken.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. Juli 1926.

Das Staatsministerium.
Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 1. Juli 1926.)

Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Auf Grund des Artikels III Absatz 2 des Gesetzes über die dritte Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes vom 24. Juni 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird der Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes in der vom 1. Juli 1926 an gültigen Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. Juli 1926.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler

Gebäudesondersteuergesetz.

§ 1.

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2.

Der Gebäudesondersteuer unterliegen alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, soweit nicht in den §§ 3 und 14 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

(1) Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:

1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;
2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;
3. die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden;
4. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;
5. Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neuerschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau

nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;

6. Gebäude, deren Steuerwert 4 500 Reichsmark und weniger beträgt.

(2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

§ 4.

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert. Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4 500 Reichsmark bis einschließlich 9 000 Reichsmark	um 60 vom Hundert,
mehr als 9 000 Reichsmark bis einschließlich 12 000 Reichsmark	um 50 vom Hundert,
mehr als 12 000 Reichsmark bis einschließlich 15 000 Reichsmark	um 40 vom Hundert.

§ 5.

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Gebäudes. Steht an dem Gebäude einem andern der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer steuerpflichtig; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 6.

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit

Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß ein Gebäude von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebäude-sondersteuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 7.

(1) Die Gebäude-sondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude oder für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude — für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen, —

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10,

vom 1. Mai 1926 bis 30. Juni 1926 monatlich je 14 und

vom 1. Juli 1926 an monatlich je 16 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen,

bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 2 und

vom 1. Mai 1926 an monatlich je 5 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark übersteigt oder soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude bis 30. Juni 1925 monatlich je 8,

vom 1. Juli 1925 bis 30. April 1926 monatlich je 10 und

vom 1. Mai 1926 an monatlich je 14 Reichspfennig

von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

§ 8.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundsschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

§ 8 a.

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug,

2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt,

3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer soweit herabgesetzt, daß sie jährlich

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,6 vom Hundert des Steuerwerts (§ 4), bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,9 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts,

bei einer Belastung bis 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,8 vom Hundert des Steuerwerts

beträgt. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kaufpreis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

§ 8 b.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8 a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

§ 8 c.

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert.

§ 9.

(1) Die Gebäudesondersteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet.

(2) Bei gewerblich genutzten Gebäuden, deren Räume zu einem wesentlichen Teil oder offenbar nicht nur vorübergehend ungenutzt sind, insbesondere bei fremdengewerblichen Betrieben, welche während eines Teiles des Jahres geschlossen sind, ist die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 10.

(1) Die Gebäudesondersteuer ist von den Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den für die allgemeine Gemeindegrundsteuer geltenden Vorschriften und den von den zuständigen Ministerien allgemein oder im Einzelfalle erteilten Weisungen zu veranlagern und zu erheben.

(2) Aber Beschwerden gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer entscheidet das Bezirksamt, in den Städten im Sinne der Gemeindeordnung der Landeskommissär.

(3) Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Gebäudesondersteuer entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat für die Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande 47 vom Hundert, den Gemeinden 53 vom Hundert zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, fünf vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden

sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichsteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der 47 vom Hundert des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuerfollbetrags zurück, so kann der Gemeindeanteil bis auf 53 vom Hundert des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steueraufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuerfollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichsteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen.

(3) Die erstmals für die Gebäudesondersteuer maßgebenden Steuerwerte sind bis zum 1. August 1924 dem Finanzministerium anzuzeigen. Ist diese Anzeige bis dahin nicht erfolgt, so kann das Land seinen Anteil an der Gebäudesondersteuer in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1922 maßgebenden wohnungsabgabepflichtigen Steuerwerten berechnen.

§ 12.

(1) Das Land verwendet von seinem Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 2 und 4 50 vom Hundert sowie den ganzen Anteil am Steueraufkommen nach § 7 Absatz 3 für die Förderung des Wohnungs-

baues. Die Gemeinden verwenden ihren Anteil am Steueraufkommen abzüglich des Fürsorgeanteils mindestens im gleichen Verhältnis für die Förderung des Wohnungsbaues. Die zu einem Wohnungsverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die zur Förderung des Wohnungsbaues zu verwendenden Beträge an den Wohnungsverband abzuliefern. Die Bezirksversammlung des Wohnungsverbandes kann den hierfür abzuliefernden Anteil nach § 7 Absatz 2 und 4 auf mehr als 50 vom Hundert festsetzen. Zu einer Erhöhung auf mehr als 60 vom Hundert ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Wohnungsverbandes erforderlich.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

(4) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung von Altwohnungen dieser Art zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können Darlehen an unbemittelte, kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewährt werden. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, weitere Richtlinien für die Verwendung dieses Teiles der Gebäudesondersteuer zu erlassen.

§ 13.

(1) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die Gebäudesondersteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1926.

2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuer erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag der Steuer erkannt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 14.

(1) Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Werts der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Rechtsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwertes der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das Ministerium des Innern; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln unter der ausdrücklichen Bedingung wertbeständiger Rückzahlung oder unter Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen gewährt worden sind.

(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.

§ 14 a.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz an die Stelle der Worte „die Gebäudesteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwerts ausmacht“ die Worte „die Gebäudesteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne

dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwerts“.

§ 15.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.